

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock		
Studiengang	Wirtschaftschemie		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen		Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:			
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☒	Vor-Ort-Begutachtung ☐	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☒	Reakkreditierung ☐	Reakkreditierung Nr.: __
Akkreditierungszeitraum	23.06.2025 bis 30.09.2029		
Akkreditierungsstatus	Intern akkreditiert ohne Auflagen ☒		Intern akkreditiert mit Auflagen ☐
	Intern akkreditiert Auflagen erfüllt ☐		Negativentscheidung ☐
Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Katharina Krohmer		
Evaluationsbericht vom	24.06.2025		

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	4
Akkreditierungsbeschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock: Masterstudiengang Wirtschaftschemie (M.Sc.)	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V).....	7
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V).....	7
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V).....	7
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V).....	7
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V).....	8
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V).....	8
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	8
1.8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkLVO M-V)....	8
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen.....	10
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V).....	11
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V).....	12
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V).....	14
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	15
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	16
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	17
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V).....	17
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	18
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V).....	18
2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V).....	19
2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	20
2.4.4. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkLVO M-V)	21
3. Begutachtungsverfahren	22
3.1. Allgemeine Hinweise	22
3.2. Rechtliche Grundlagen	22

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe.....	22
3.4. Gutachter:innengremium	23
4. Datenblatt.....	24
4.1. Daten zum Studiengang.....	24
4.2. Daten zur Akkreditierung	25
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	26

Beschluss zur Akkreditierung

Akkreditierungsbeschluss zur Akkreditierung des folgenden Studiengangs an der Universität Rostock: Masterstudiengang Wirtschaftschemie (M.Sc.)

Die **formalen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

Empfehlung 1 (Kriterium 2.3.2): Die Themen „Produktion“, „Entwicklung“, „Einkauf“ und „Logistik“ sind derzeit im Studiengang unterrepräsentiert. Es wird daher empfohlen, diese Lücke durch Vorträge von Berufspraktiker:innen oder andere Maßnahmen zu schließen.

Empfehlung 2 (Kriterium 2.3.3): Um die Internationalisierung zu stärken wird eine mittelfristige Umstellung des Masterstudiengangs auf Englisch oder alternativ eine Erhöhung des englischsprachigen Lehrangebots empfohlen.

Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.4): Die Lehrveranstaltung, die sehr gezielt auf das Berufsfeld „Start-up-Unternehmen“ vorbereitet (Entrepreneurship & Management von Startups), wird von einem Juniorprofessor angeboten. Es ist sicherzustellen, dass durch diese Stelle dauerhaft Lehrveranstaltungen angeboten werden, die für den Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ relevant sind.

Der Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Universität Rostock wird unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ ohne Auflagen intern akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von vier Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2029.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie ist interdisziplinär ausgerichtet. Der Lehrbereich Chemie und der Lehrbereich Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre) sind ungefähr gleich stark im Studiengang vertreten. Die Chemie ist in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) angesiedelt. Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre finden sich in der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät (WSF). Das Leibniz Institut für Katalyse e.V. und das Institut für Ostseeforschung Warnemünde, beides An-Institute der Universität Rostock, werden ebenfalls in den Studiengang eingebunden.

In der Chemie sind die großen Lehrgebiete (Anorganische, Organische, Physikalische, Analytische und Technische Chemie) ungefähr gleichwertig im Pflichtkanon vertreten. Im Bereich BWL finden sich ebenfalls die wichtigsten weiterführenden Module im Pflichtbereich. Der Lehrbereich Volkswirtschaftslehre findet sich ausschließlich im Wahlpflichtbereich. Darüber hinaus besteht ein attraktiver Wahlpflichtbereich, zu dem Chemie, BWL und VWL gehört. Die Studierenden sollen vertieftes Wissen und eine erweiterte Fachsprache der Chemie erlernen und fortgeschrittene chemische Prozesse beurteilen können. Außerdem soll vertieftes Wissen zur Beurteilung betriebs- und volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und die entsprechende Fachsprache erlernt werden. Absolvent:innen sollen in die Lage versetzt werden, auf dem Arbeitsmarkt an der Schnittschnelle von chemischer Forschung, Produktion und Entwicklung mit dem Management zu arbeiten. Dabei werden die Absolvent:innen im Beruf in der Industrie oder in der öffentlichen Verwaltung arbeiten. Der Tätigkeitsbereich wird sich dabei nicht nur auf die Chemie beschränken, sondern auch angrenzende Bereiche (Energie, Umwelt) umfassen. Absolvent:innen sollen Wertschöpfungsketten und technische und wirtschaftliche Erfordernisse beurteilen können und begleiten. Dies erstreckt sich vom Rohstoff über chemische Prozesse (Synthese, Verarbeitung usw.) bis hin zu strategischer Marktanalyse und Marketing. Die Schnittstellen bestehen nicht nur zwischen chemischer Forschung, Produktion und Entwicklung mit dem Management, sondern darüber hinaus auch mit dem Vertrieb, Einkauf, Logistik, Strategie, Controlling und der Personalplanung (Human Resources Management). Ein besonderer Schwerpunkt wird zudem auch auf das Thema Nachhaltigkeit gelegt.

Zahlreiche Kooperationen mit der Industrie (von großen, bundesweit und international agierenden Unternehmen bis hin zu kleinen Startup-Unternehmen in der Region Rostock) ermöglichen im Studium die Möglichkeit einer berufsnahen Ausbildung und Möglichkeiten zur Netzwerkbildung.

Zielgruppe des Studienganges sind interdisziplinär interessierte junge Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet. Dabei soll der Studiengang allen Absolvent:innen von Studiengängen B.Sc. Wirtschaftschemie auflagenfrei offenstehen. Dabei sollen neue Studierende für die Universität Rostock gewonnen und mit der speziellen Ausrichtung auf Aspekte der nachhaltigen Entwicklung und erneuerbaren Energien geworben werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang bettet sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entspricht den fachlichen Standards und ist bundesweit anschlussfähig. Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen einen insgesamt sehr positiven Eindruck gewonnen.

Der geplante Studiengang M. Sc. Wirtschaftschemie an der Universität Rostock ist sehr gut durchdacht, baut nahtlos auf den vorhergehenden, bereits etablierten Studiengang B.Sc. Wirtschaftschemie auf und verspricht qualitativ hochwertige Qualifikationen und Kompetenzen zu vermitteln, so wie sie in einer sich stetig verändernden Wirtschaft benötigt werden. Ein besonderer Aspekt ist die Wichtung der Nachhaltigkeitsaspekte, die bereits im Selbstverständnis der Universität Rostock in Forschung und Lehre verankert sind. Geringfügige Monita aus der Vorbegutachtung wurden aufgegriffen und Verbesserungen formuliert, so dass einer positiven Akkreditierung nichts mehr im Wege steht.

Die Stärken des Studiengangs M. Sc. Wirtschaftschemie sind vor allem in der Verknüpfung der Chemie als Materialwissenschaft, die durch das Departments „Life, Light, Matter“ eingebracht wird, mit den Aspekten der Nachhaltigkeit, die das Department „Wissen - Kultur – Transformation“ (insbesondere Ethik der Chemiewirtschaft, Transformation der Gesellschaft im Spannungsfeld der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung usw.) vertritt, auf zu sehen, was außerdem durch die herausragende Kompetenz der lehrenden Wissenschaftler ausgezeichnet abgebildet wird und in vollem Einklang mit dem Leitbild und den Qualitätszielen der Universität Rostock steht.

Schwächen sind nicht in der Universität und der Konzeption des Studiengangs zu sehen, sondern eher in der immensen Herausforderung im nord(ost)deutschen Raum genügend Strahlkraft zu entfalten um Studierende anzuziehen, insbesondere vor dem Hintergrund einer ausgeprägten Konkurrenz an westdeutschen Standorten mit einer starken Anbindung an die chemische Großindustrie und (immer wichtiger werdend) junge Startup-Unternehmen. Diese Herausforderung wird vor allem auf die Bewerbung durch die Universität in den nächsten Jahren zukommen und sicherlich auch zufriedenstellend gelöst werden.

Das Rostocker Konzept der Qualitätskontrolle und -sicherung, wie in den zu Verfügung gestellten Unterlagen ausgeführt, ist sehr überzeugend und verspricht eine effiziente Reaktion gerade auf Koordinationsschwierigkeiten in der Anfangsphase. Umso wichtiger ist die personelle Ausstattung einer Studienkoordinationsstelle, die hauptamtlich das operative Geschäft des Studiengangs (ggf. zusammen mit dem B.Sc.-Studiengang) bewältigt und kurze, unbürokratische Kommunikationswege zwischen Studierenden und Modulverantwortlichen gewährleistet.

Insgesamt entspricht der Studiengang den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission an. Der Akademische Senat und das Rektorat folgten der Stellungnahme der SK SLE.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Wirtschaftschemie beträgt vier Semester. Der dazugehörige Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2. Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie ist konsekutiv und forschungsorientiert. Der Studiengang sieht eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit) mit Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie sind, neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studium der Wirtschaftschemie mit mindestens 180 Leistungspunkten, Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1, Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 und der Erwerb von mindestens 48 Leistungspunkten aus dem Lehrgebiet der Chemie/Wirtschaftschemie, mindestens 48 Leistungspunkten aus dem Lehrgebiet der Wirtschaftswissenschaften und mindestens 6 Leistungspunkten aus dem Lehrbereich Mathematik/Statistik nachzuweisen. Mit Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie können die einschlägigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang erworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang vergibt mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) nur einen Grad. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement. Die Bezeichnung Master of Science (M.Sc.) ist angemessen, da es sich um einen interdisziplinären Studiengang aus den Fächern Chemie und Wirtschaftswissenschaften mit entsprechender fachlicher Ausrichtung handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen Modulverzeichnis der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei, sechs, neun und zwölf LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden. Insgesamt werden im Masterstudiengang Wirtschaftschemie 120 LP erworben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Die Umsetzung der Leistungsanerkennungen ist aus Sicht der Gutachter:innen sehr gut in Rostock realisiert. Vor allem in Anbetracht eines zunehmenden Mobilitätsbedürfnisses (Studium im Ausland, Praktika in der Industrie oder in KMU) ist eine Mobilitätsflexibilität ein kritisches Kriterium für einen Studiengang, der im Besonderen eine Berufsqualifizierung vermitteln möchte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Es besteht eine enge Zusammenarbeit des Instituts für Chemie mit dem Leibniz-Institut für Katalyse (LIKAT) und dem Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW). Beide Institute sind ein besonderes Plus des Standortes

Rostock und eine verzahnende Einbindung (Praktika, Abschlussarbeiten, durchaus auch wirtschaftschemische Themen) kann schnell zu einem attraktiven Alleinstellungsmerkmal werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Sachstand/Bewertung

Im neuen Masterstudiengang Wirtschaftschemie werden die einzelnen Aspekte des Leitbilds für Studium und Lehre der Universität Rostock wie folgt umgesetzt:

- Studienorientierung: In Wahlpflichtmodulen sind 39 LP zu erwerben. Studierende können das Gebiet und das Thema der Masterarbeit nach ihren Interessen wählen. Nach § 5 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ können Studierende ein individuelles Teilzeitstudium beantragen. Die Voraussetzungen für ein individuell orientiertes Studium sind damit gegeben.
- Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie: Diesem Prinzip wird der Studiengang dadurch gerecht, dass er sich durch den Schwerpunkt „Nachhaltigkeit, Klima, Umwelt“ von den Studiengängen anderer Hochschulen abhebt.
- Interdisziplinarität: Es handelt sich um einen Kombinationsstudiengang. Die Interdisziplinarität ist damit gegeben.
- Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung: vgl. Kapitel 2.3
- Regionale Verantwortung: Diesem Prinzip wird der Studiengang durch die Vorbereitung der Studierenden auf eine Unternehmungsgründung und die Arbeit in Start-up-Unternehmungen gerecht.

Die zentralen Qualitätsziele werden durch den Studiengang wie folgt unterstützt:

- Förderung studentischer Projektinitiativen: Fachstudienberater und Tutoren helfen Studierenden, sich besonders am Anfang zurechtzufinden. In den Bereichen Chemie, BWL und VWL gibt es aktive Fachschaften, die Studierende unterstützen und Ersti-Veranstaltungen organisieren.
- Internationalisierung der Curricula: vgl. 2.3.3
- Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Masterstudiengängen: Der Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ ist ein attraktiver Studiengang mit einigen Alleinstellungsmerkmalen, der das Lehrangebot des Instituts für Chemie sehr gut erweitert und Studierende auch aus anderen Bundesländern anziehen wird.

Der Studiengang M. Sc. Wirtschaftschemie passt vor dem Hintergrund des Departments Life, Light, Matter mit dem Fokus auf die Chemie als Materialwissenschaft und den Aspekten der Nachhaltigkeit als Verknüpfung zum Department Wissen - Kultur – Transformation (insbesondere Ethik der Chemiewirtschaft, Transformation der Gesellschaft im Spannungsfeld der naturwissenschaftlich-technischen Entwicklung usw.) ausgezeichnet zum Leitbild und den Qualitätszielen der Universität Rostock. Damit positioniert sich die Universität Rostock als moderner Standort in einer Wissensgesellschaft, die bemüht ist Ökonomie und Ökologie sinnvoll miteinander zu verknüpfen und weiter zu entwickeln. All das steht widerspruchsfrei zu zentralen und dezentralen Qualitätszielen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang M. Sc. Wirtschaftschemie ist als logische Konsequenz des grundlegenden Studiengangs B. Sc. Wirtschaftschemie angestrebt, der zum WiSe 2023 seinen Betrieb aufgenommen hat. Folgerichtig wird daher mit dem Masterstudiengang einerseits die klare akademische Signatur des fakultätsübergreifenden Studiengangs aufgegriffen,

ein weitergehendes universitäres Bildungsangebot für den Nordosten Deutschlands in einer postindustriellen Gesellschaft geschaffen und mit den Zielen der Universität verknüpft. Das Konzept ist schlüssig und entspricht den akademischen Standards eines wissenschaftlichen Studiengangs, der die Grundlagen der Teildisziplinen an aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen heranführt. In der Anlage ist der Masterstudiengang damit hervorragend geeignet junge Akademiker:innen mit Schnittstellenqualifikation zwischen Naturwissenschaft und Technik und betriebswissenschaftlich-kaufmännischen Fragestellungen auszubilden.

Die Gründe der Neueinrichtung des Studiengangs M. Sc. Wirtschaftschemie sind sehr klar und nachvollziehbar dargestellt. Die damit einhergehenden Ziele sind ebenfalls transparent und schlüssig geschrieben und deren Zweck sehr zu begrüßen. Das beschriebene Konzept passt zu den selbst gesetzten Zielen. Besonderes Augenmerk wurde auf die Relevanz der wirtschaftswissenschaftlichen Module für den Studiengang und auf die Verknüpfung der Module aus Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Ziel des Studiums des Masterstudiengangs „Wirtschaftschemie“ ist es laut den Angaben in § 3 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie, dass die Studierenden vertiefte Fachkenntnisse der Chemie, der Betriebs- und der Volkswirtschaftslehre erlernen. Sie sollen die Fähigkeit erwerben, Problemstellungen aus der Praxis mit den Methoden der Forschung und Wissenschaft unter Berücksichtigung der relevanten technologischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen in einem angemessenen Zeitraum zu lösen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, an der Schnittstelle von chemischer Forschung, Produktion und Entwicklung mit dem Management zu arbeiten. Der Tätigkeitsbereich wird sich dabei nicht nur auf die Chemie beschränken, sondern auch angrenzende Bereiche (Energie, Umwelt) umfassen. Absolvent:innen sollen Wertschöpfungsketten und die technischen und wirtschaftlichen Erfordernisse beurteilen und begleiten können. Dies erstreckt sich vom Rohstoff über chemische Prozesse bis hin zu strategischer Marktanalyse und Marketing. Die Schnittstellen bestehen nicht nur zwischen chemischer Forschung, Produktion und Entwicklung mit dem Management, sondern darüber hinaus auch mit dem Vertrieb, dem Einkauf, der Logistik, der Strategie, dem Controlling und der Personalplanung (Human Resource Management).

Als überfachliche Qualifikationsziele nennt die Hochschule Kommunikations-, Team- und Problemlösungsfähigkeit, die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen, Führungsfähigkeiten sowie die Vermittlung einer kritischen Grundhaltung. Die Studierenden sollen die Fertigkeit erlangen, die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit präzise und verständlich in mündlicher und schriftlicher Form darzustellen, Aussagen kritisch zu hinterfragen und den eigenen Standpunkt vor Fachkolleg:innen und Laien sicher zu vertreten. Zugleich sollen die Studierenden zur Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team befähigt werden, so dass fremde Problemstellungen erfasst und zielführende wissenschaftliche Lösungsansätze ausgewählt werden können. Sie sind in der Lage, fachübergreifend kommunizieren zu können. Es werden Lernstrategien entwickelt, die dazu befähigen, das erworbene Wissen und die erlangten Kompetenzen auch nach dem Abschluss des Studiums laufend selbstständig zu erweitern. Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung von Führungsqualifikationen. Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind sowohl für einzelne Abschnitte des Curriculums (inkl. Schwerpunktbereiche, Wahlpflichtbereiche) als auch zu einzelnen Modulen beschrieben und dargestellt. Darüber hinaus wird der Qualitätsrahmen für das Abschlussniveau an deutschen Hochschulen in der Selbstbeschreibung berücksichtigt.

Der Masterstudiengang soll zudem ein auf eine Promotion vorbereitendes wissenschaftliches Studium für besonders geeignete Studierende sein.

Einige geplante Module sind gezielt auf Aspekte der Nachhaltigkeit ausgerichtet (Fortgeschrittene Umwelt- und Ressourcenökonomik; Analytische Chemie 4: Ökologische Chemie für Wirtschaftschemie) bzw. stellen eine äußerst wichtige Qualifizierung für Wirtschaftschemiker:innen (und Chemiker:innen im Allgemeinen) (Einführung in Patente und Lizenzen) dar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Summe sind die Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse des Studiengangs ausreichend, klar und gut formuliert. Die wissenschaftliche Befähigung zur Berufsausübung und darüber hinaus zur Erbringung eines gesellschaftlichen Beitrags geht ebenfalls aus der Selbstbeschreibung des Studiengangs hervor. Der Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ hat eine deutliche und erkennbare Zielsetzung, indem er die Studierenden auf Tätigkeiten in mittelständischen und großen Chemieunternehmen, in pharmazeutischen, agrochemischen und kunststoffverarbeitenden Unternehmungen, in der öffentlichen Verwaltung, in Start-up-Unternehmungen und Wirtschaftsberatungsagenturen vorbereitet. Dabei ist ein klares Profil des Studiengangs erkennbar. Die Qualifikations- und Kompetenzziele des Studiengangs werden mit Bezug auf die Zielgruppe, das angestrebte Berufsfeld und den gesellschaftlichen Kontext der Fachdisziplin nachvollziehbar begründet und dargelegt. Sie berücksichtigen wissenschaftliche Befähigung wie Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis), umfassende Berufsbefähigung, Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Praxis sowie Kommunikationskompetenz.

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikations- und Kompetenzziele sind dem angestrebten Abschlussniveau adäquat. Sie tragen den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Rechnung. Die Qualifikationsziele wurden in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ und im Diploma Supplement transparent dargestellt.

Die Vermittlung von Qualifikationen und Kompetenzen ist ausgewogen und besonders lobenswert, sowohl für einen Berufseinstieg als auch für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation. Wünschenswerte, ergänzende Forschungskompetenzen, die nicht im Curriculum abgebildet sind, aber ggf. fachspezifisch nötig werden könnten, sind im Zusammenhang mit den Abschlussarbeiten von begabten Studierenden durchaus realistisch erbringbar. Die Absolvent:innen des Studiengangs M. Sc. Wirtschaftschemie erhalten eine profunde, wissenschaftliche Bildung und erwerben Qualifikationen und Kompetenzen, die ihnen den Einstieg in anspruchsvolle Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen wissenschaftlich-technischen und kaufmännisch-wirtschaftlichen Fragestellungen in der Wirtschaft ermöglichen. Gleichzeitig werden notwendige Kompetenzen für eine höhere akademische Qualifizierung durch eine Promotion (insbesondere im Fach Chemie) ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind acht Module im Umfang von 51 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 39 Leistungspunkten zu studieren. Hinzu kommt die Masterarbeit, die mit 30 LP kreditiert ist. Von den 39 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich müssen 15 Leistungspunkte aus dem Lehrgebiet Chemie und 24 Leistungspunkte aus den

Lehrgebieten BWL und VWL gewählt werden. Insgesamt müssen mindestens 54 LP auf dem Gebiet der Chemie und 36 LP im Bereich der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre erworben werden. Die Masterarbeit kann wahlweise am Institut für Chemie oder an den Instituten für Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre geschrieben werden.

Nach dem Selbstbericht soll sich der Masterstudiengang durch die Themen „Nachhaltigkeit“ und „Umwelt“ von anderen Studiengängen der Wirtschaftschemie unterscheiden. Positiv zu bewerten ist, dass diese Themen auch in den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlmodulen aufgegriffen werden. In den Modulen „Unternehmensrechnung und Controlling“, „Recent Challenges in Accounting and Management Control“, „Integrated Reporting und Unternehmensverantwortung“ sowie „IFRS-Accounting in Single and Consolidated Financial Statements“ wird vor allem die Nachhaltigkeitsberichterstattung problematisiert. In den Modulen „Fortgeschrittene Umwelt- und Ressourcenökonomik“ sowie „Ökonomik des Klimawandels“ werden volkswirtschaftliche Fragen des Klimawandels beleuchtet.

Der Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ soll die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit an den Schnittstellen zwischen Chemie und Betriebs- und Volkswirtschaftslehre vorbereiten. Die Schnittstellen liegen zwischen chemischer Forschung, Produktion und Entwicklung, Management, Vertrieb, Einkauf, Logistik, Strategie, Controlling und der Personalplanung (Human Resource Management). In einem Institut für Betriebswirtschaftslehre, das den betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre der Dienstleistungen“ anbietet, sind die Themen „Produktion“, „Entwicklung“, „Einkauf“ und „Logistik“ von untergeordneter Bedeutung. Hier ist eine gewisse Schwäche im Studiengangskonzept zu erkennen. Hier ist zu überlegen, ob diese Lücke nicht durch Vorträge von Praktikern oder andere Maßnahmen geschlossen werden kann. Die übrigen Schnittstellen zwischen Chemie, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sind im Curriculum angemessen abgebildet.

Das Studiengangskonzept und der darin erhaltende Aufbau des Curriculums wird in der Selbstbeschreibung des Studiengangs dargestellt. Darin enthalten sind ebenfalls die Studiengangsbezeichnung, die Qualifikationsziele, Abschlussgrad und dessen Bezeichnung sowie das Modulkonzept. Weiterhin werden die verschiedenen Lehr- und Lernformen im inhaltlichen Zusammenhang zwischen praktischen und theoretischen Anteilen im Studiengang beschrieben. Ebenfalls finden sich die Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse sowie Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium in der Selbstbeschreibung des Studiengangs wieder.

Das Modulhandbuch des Studiengangs enthält alle notwendigen Informationen zu den einzelnen Modulen, so dass für die Studierenden erkennbar ist, wie das Studienziel erreicht wird. Im Modulhandbuch werden u.a. folgende Lehr- und Lernformen genannt: Vorlesung, Übungen, Fallstudien, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden, Exkursionen, Literaturstudium, Selbststudium und das Lösen von Übungsaufgaben sowie praktische Arbeit im Labor und Lehrvideos. Lehr- und Lehrformen sind vielfältig, auf hohem Niveau und lassen Freiräume für die Studiengestaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist im Prinzip adäquat aufgebaut und vermittelt durch Pflicht- und Wahlpflichtfächer in der Chemie, Wirtschaftswissenschaften und angrenzenden Fächern ein breites theoretisches Qualifikationsportfolio. Es bietet eine sehr gute Balance zwischen Pflicht- und Wahlfächern in der Chemie, Wirtschaftswissenschaften und angrenzenden Fächern. Charakteristischerweise bildet dabei die Chemie den Großteil der Leistungspunkte über einen Kanon an Pflichtfächern ab, während in den Wirtschaftswissenschaften der Großteil der LP über Wahlpflichtfächer abgedeckt wird. Dies ist für die Aneignung des interdisziplinären Querschnittswissens zu begrüßen um zum einen eine fundierte chemisch-wissenschaftliche Ausbildung zu garantieren und zum anderen um eine Spezialisierung in den wirtschaftswissenschaftlichen Teilgebieten zu ermöglichen. Ebenfalls charakteristisch ist, dass nur wenige, didaktisch wichtige Experimente im Studiengang vorgesehen sind. Hierbei wird bewusst auf eine wissenschaftliche Spezialisierung der naturwissenschaftlichen Ausbildung verzichtet um die Interdisziplinarität in den Vordergrund zu rücken und zu stärken.

Die Studierenden werden durch regelmäßige Evaluierung der Module in eine „Qualitätskontrolle“ und in den Austausch zwischen Lehrpersonal, Studierenden sowie Fachschaft eingebunden. Dies ist ein nicht zu unterschätzendes, wertvolles Werkzeug in der stetigen und oft niederschweligen Optimierung des Studiengangs. Eine Schlüsselrolle wird dabei dem organisierenden Koordinator am Lehrstuhl Langer zukommen. So können so Reibungsverluste gerade in der Anlaufphase und im ersten Jahrgang rasch und unkompliziert behoben werden. Darüber hinaus gibt es für die zukünftigen Studierenden des Studiengangs einen großen Gestaltungsspielraum für Schwerpunktsetzung im Studium durch eine Vielzahl an Wahlpflichtfächern, Kooperationen mit angrenzenden Studiengängen und Instituten sowie die Möglichkeit für Auslandssemester.

Positiv bewertet wird, dass eigens für den Studiengang Lehrveranstaltungen entwickelt werden, die an der Schnittstelle zwischen Chemie und Wirtschaft liegen. Solche Veranstaltungen finden sich nur ausnahmsweise in den Studienplänen verwandter Kombinationsstudiengänge.

Der wirtschaftswissenschaftliche Teil des Curriculums des Studiengangs ist angemessen und geeignet, die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad sowie Abschlussbezeichnung stehen mit Qualifikationsziel und Curriculum in Einklang.

Das Studiengangskonzept sieht durch seinen umfangreichen Wahlpflichtbereich für alle Teile des Studiums ausgeprägte Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium vor. Studierende werden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse aktiv einbezogen. Neben Lehrevaluationen und Befragungen wird eine enge Rückkopplung zwischen Lehrenden, Studierenden und Fachschaft gepflegt. Dies ist aufgrund geringer Studierendenzahlen möglich und kann zur Weiterentwicklung des Lehrkonzepts beitragen.

Die Vermittlung von praktischen und theoretischen Inhalten in der Chemie und von Konzepten, Theorien und Übungsseminaren in den Wirtschaftswissenschaften sind methodisch bewährt und werden im vorgeschlagenen Studienkonzept sehr gut umgesetzt. Auch eine Erweiterung der Fortgeschrittenenpraktika für Studierende der Wirtschaftschemie ist lobenswerterweise eingeflochten worden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- E 1. Die Themen „Produktion“, „Entwicklung“, „Einkauf“ und „Logistik“ sind derzeit im Studiengang unterrepräsentiert. Es wird daher empfohlen, diese Lücke z.B. durch Vorträge von Berufspraktiker:innen oder andere Maßnahmen zu schließen.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

In der Selbstbeschreibung des Studiengangs werden die Möglichkeiten und Maßnahmen zur Förderung studentischer Mobilität wie bspw. ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust, die Durchführung von betrieblichen Praktika oder die Anfertigung der Abschlussarbeit im Ausland / bei inländischen Partnern der bestehenden Kooperationsprojekte dargestellt. Nach den Angaben im Selbstbericht kommt insbesondere das dritte Semester für einen Auslandsaufenthalt in Frage. Der große Wahlpflichtbereich im dritten Semester begünstigt einen Auslandsaufenthalt, da entsprechende Kurse auch im Ausland belegt werden können. Die Masterarbeit könnte auch im Ausland angefertigt werden und ermöglicht auch Kooperationsprojekte mit anderen Universitäten.

Nach § 3 der Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) werden Qualifikationen und Studienzeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997

über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention) anerkannt.

Über die Kolleg:innen der Universität Rostock existiert ein reiches Netzwerk an Kooperationen im In- und Ausland, an denen die Studierenden umfassend (Praktika, Studienarbeiten, Austausch) teilnehmen und partizipieren können. Bzgl. der Finanzierung existieren grundsätzlich extramurale Förderinstrumente, die ggf. von der Universität noch verbreitend (letztlich für alle Fächer) verstärkt werden können. Erfahrungsgemäß erfordert aber ein Auslandssemester oder ein Praktikum außerhalb der Universität eine gründliche Vorbereitung. Auch hier wird neben der Studiengangskoordination durch umfassende Beratung (v. a. was die anrechenbaren Leistungspunkte und -kriterien bedeutet) und die zentrale Stelle für Auslandsaufenthalte eine besondere Aufgabe zukommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten über Kooperationen oder durch Eigeninitiative ein Auslandsaufenthalt im Studium, ein Praktikum im In- oder Ausland, oder auch die Anfertigung der Abschlussarbeit im Ausland oder bei inländischen Partnern der bestehenden Kooperationsprojekte durchzuführen. Dies bietet eine Fülle von Chancen für eine individuelle und mobile Studiengangsgestaltung, was den Studiengang sehr attraktiv machen wird.

Nur einzelne Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten werden. Darüber hinaus werden an der Universität Rostock Deutschkurse für internationale Studierende angeboten.

Für einen Auslandsaufenthalt wird das dritte Semester empfohlen. Die Voraussetzungen für einen Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland ohne Zeitverlust sind grundsätzlich gegeben.

Das gut geplante Mobilitätskonzept, unterstützt durch eine Studiengangskoordination, kann sich zu einem Studierendenmagnet für die Universität Rostock entwickeln. Bisher sind in erster Linie Kursangebote auf Deutsch vorgesehen. Für eine eventuell geplante Internationalisierung wird sicherlich eine Umstellung des Masterstudiengangs auf Englisch sehr sinnvoll sein (um z. B. Studieninteressierte aus Ost- und Nordeuropa anzuziehen). Da etliche Module jedoch auch in anderen Studiengängen verortet sind, ist dies allerdings sehr sorgfältig vorzubereiten. Am Ende des Tages wird man sicherlich nicht dieselbe Lehrveranstaltung zweimal anbieten wollen und können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- E 2. Um die Internationalisierung zu stärken wird eine mittelfristige Umstellung des Masterstudiengangs auf Englisch oder alternativ eine Erhöhung des englischsprachigen Lehrangebots empfohlen.

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Curriculum sieht fast ausschließlich Module der Studiengänge M.Sc. Chemie, B.Sc. Chemie, LA Gymnasium Chemie, M.Sc. BWL der Dienstleistungen und M.Sc. Volkswirtschaftslehre vor. Bei der geringen Aufnahmekapazität von 20 Studierenden pro Jahr und dem Rückgang der Studierendenzahlen in den genannten Studiengängen, der dem Bundestrend folgt, ist von ausreichenden Kapazitäten auszugehen. Die Selbstbeschreibung stellt eine personelle Ausstattung aller Lehrveranstaltungen dar, die so vollständig abgedeckt sind. Auch die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation des ausgewählten Lehrpersonals und die Gewährleistung der Verbindung von Forschung und Lehre in dem Studiengang wird erörtert.

Im Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ werden fast ausschließlich Professor:innen der Universität Rostock eingesetzt. Die Berufungsverfahren folgen hochschulrechtlichen Vorgaben und einem Leitfaden für Berufungskommissionsvorsitzende. Das Lehrpersonal ist sehr erfahren und auch in der akademischen Lehre

herausragend ausgewiesen. Die Kolleg:innen repräsentieren eindrucksvoll und sehr überzeugend die enge Verzahnung von Exzellenz in der akademischen Lehre und Forschung.

Die Universität Rostock bietet ein sehr umfangreiches hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm an. Das Qualitätssicherungskonzept der WSF schreibt die Unterstützung der Lehrenden durch Möglichkeiten der didaktischen Weiterbildung fest.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in der Selbstbeschreibung dargestellte personelle Ausstattung beschreibt die vollständige Abdeckung aller Lehrveranstaltungen durch bereits vorhandenes und dafür qualifiziertes Personal. Dies ist insbesondere für Vorlesungen, Seminare und weitere Lehrveranstaltungen durch die Integration in bereits vorhandene Veranstaltungen gegeben. Hier wird auch schlüssig dargestellt wie die Verbindung von Forschung und Lehre in dem Studiengang gewährleistet sein wird.

Die Lehre wird von forschungsstarken hauptamtlichen Kolleg:innen aus den einschlägigen Arbeitsgruppen und Instituten getragen, die ein Berufungsverfahren durchlaufen haben, das den hochschulrechtlichen Vorgaben folgt. Durch die Mitwirkung von Lehrenden des Leibniz-Instituts für Katalyse (LIKAT Rostock), des Leibniz-Instituts für Meeresforschung und Praktikern wird ein Lehrangebot geschaffen, das die Studierenden auf eine spätere Berufstätigkeit, aber auch auf wissenschaftliche Aufgaben vorbereitet.

Als typische Arbeitgeber für Wirtschaftschemiker:innen werden im Selbstbericht auch Start-up-Unternehmen genannt. Die Lehrveranstaltungen, die sehr gezielt auf dieses Berufsfeld vorbereiten (Entrepreneurship & Management von Startups), wird von einem Juniorprofessor angeboten. Es ist sicherzustellen, dass durch diese Stelle dauerhaft Lehrveranstaltungen angeboten werden, die für den Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ relevant sind.

Sicherzustellen ist beim Lehraufwand allerdings auch, dass bei Kleingruppen (Seminare, Übungen, Laborpraktika) hinreichend Personal (meist in Form von Promovierenden) vorhanden ist, so dass eine vernünftige Ausbildung gewährleistet ist. Sehr wahrscheinlich wird die Notwendigkeit der Einrichtung einer eigenen Gruppe für die Studierenden der Wirtschaftschemie, so dass eventuellen Stundenplankollisionen begegnet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- E 3. Die Lehrveranstaltung, die sehr gezielt auf das Berufsfeld „Start-up-Unternehmen“ vorbereitet (Entrepreneurship & Management von Startups), wird von einem Juniorprofessor angeboten. Es ist sicherzustellen, dass durch diese Stelle dauerhaft Lehrveranstaltungen angeboten werden, die für den Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ relevant sind.

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Ressourcenausstattung der Universität Rostock betreffend nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel wird in der Selbstbeschreibung des Studiengangs dargestellt. Für die Betreuung der Studierenden und den Austausch zwischen den Instituten ist eine Dauerstelle am Institut für Chemie vorhanden. Für die Prüfungsverwaltungen gibt es am Institut für Chemie ein eigenes Studienbüro, bei dem auch die Prüfungsverwaltung für den bestehenden Studiengang B.Sc. Wirtschaftschemie liegt.

Die Institute für Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre verfügen über moderne und gut ausgestattete Räumlichkeiten und eine angemessene Sachausstattung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Positiv zu bewerten ist, dass für die Betreuung der Studierenden und den Austausch zwischen den Instituten eine Dauerstelle vorhanden ist. Mit den Ressourcen der Institute für Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre werden akkreditierte Studiengänge durchgeführt. Es kann deshalb von einer angemessenen Ressourcenausstattung ausgegangen werden. Die Ressourcenausstattung der Universität Rostock (nichtwissenschaftliches Personal, Räume und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmitteln) erscheint als ausreichend.

Es wird im Interesse der Universitätsleitung sein, dass die Infrastruktur stets auf einem angemessenen Modernitätsstandard gehalten wird. Selbstverständlich immer vorbehaltlich der haushalterischen Möglichkeiten, die das Land MV ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Die Lernergebnisse werden durch verschiedene Prüfungsformen überprüft. Die Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen der Chemie, der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre unterscheiden sich deutlich. In den Lehrveranstaltungen zur Betriebs- und Volkswirtschaftslehre dominiert die Prüfungsform der Klausur. In diesen Fächern ist das bei Lehrveranstaltungen mit einer größeren Teilnehmerzahl die übliche Prüfungsform. Es kommen jedoch auch eine Reihe weiterer Prüfungsformen zum Einsatz. Die Lernergebnisse werden durch verschiedene Prüfungsformen (Klausuren, Gruppen- oder Projektarbeiten, Hausarbeiten, Testate, Präsentationen, mündliche Prüfungen, Multiple-Choice-Prüfungen, Hausarbeiten mit Präsentation, Kolloquien, Bericht/Dokumentationen, praktische Prüfungen) überprüft. In den Modulbeschreibungen werden bei jedem Modul meist mehrere Prüfungsformen (jeweils mit Zeitangaben) genannt. Nach den Angaben im Modulhandbuch wird die Prüfungsform spätestens in der zweiten Prüfungswoche bekanntgegeben. Die Aussagefähigkeit der Prüfungen und Prüfungsarten zur Überprüfung der Lernergebnisse wird ausführlich im Studiengangskonzept dargestellt inkl. der Bezugnahme auf die Module und Kompetenzorientierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den vorliegenden Unterlagen ist ein gutes, stimmiges und adäquates Prüfungssystem festgeschrieben. Die Prüfungen und Prüfungsformen der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind weitgehend Standard und angepasst auf die zu vermittelnden Kompetenzen. Eine der Stärken des Prüfungssystems ist seine Vielfalt, die sich in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten mit Präsentationen sowie anderen Prüfungsformen zeigt. Die Prüfungen zeichnen sich durch eine modulbezogene und kompetenzorientierte Gestaltung aus. Sie tragen zu einer aussagekräftigen Überprüfung der erreichten Lernergebnisse bei. Insgesamt ist das Konzept der Prüfungen und Prüfungsarten auf die einzelnen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich zugeschnitten und angepasst auf die zu vermittelnden Kompetenzen. Daher ist das beschriebene Prüfungssystem sehr zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

In der Selbstbeschreibung des Studiengangs wird die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs dargestellt, sowie auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen eingegangen. Weiterhin ist die Plausibilität des durchschnittlichen Arbeitsaufwandes sowie die Angemessenheit von Prüfungsdichte und Organisation

dort abgebildet. Die zeitliche Lage der Module ist im Modulhandbuch festgeschrieben. Die Form der Prüfungsleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche bekanntgegeben. Die Lehrveranstaltungen werden von zwei Fakultäten angeboten, die räumlich getrennt sind. Laut Selbstbericht sind die Lehrveranstaltungen überschneidungsfrei. Nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 der Musterrechtsverordnung sind regelmäßige Erhebungen des Workloads durchzuführen. Das Befragungskonzept der Universität Rostock sieht solche Erhebungen vor. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Module haben überwiegend einen Umfang von 6 LP, in einem Modul können 12 LP erworben werden. Für sechs Lehrveranstaltungen des Instituts für Chemie sind nur 3 LP vorgesehen. Da zwei Module mit 9 LP und die übrigen mit 6 LP kreditiert sind, führen die Lehrveranstaltungen mit nur 3 LP nicht zu einer Erhöhung der Prüfungsdichte.

Aus formaler Sicht entspricht die ECTS-Zahl pro Semester einer Studierbarkeit im üblichen Rahmen. Allerdings dominieren bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen die theoretischen Modulanteile (Vorlesung, Übung) deutlich gegenüber den praktischen Anteilen (Praktikum, Seminar). Bei einer hohen Anzahl von Wahlpflichtmodulen stellt sich natürlich die praktische Frage der Studierbarkeit. Eine sorgfältige Planung der individuellen Studienpläne jenseits der Pflichtmodule wird eine enge Absprache der Lehrenden erfordern, aber auch ein angepasstes Angebot (z. B. der Teilfächer) zur Schwerpunktbildung. Dies ist vor dem Hintergrund einer breiten Ausbildung bei gleichzeitiger Option auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung nicht nur vertretbar, sondern auch wünschenswert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach dem Befragungskonzept der Universität Rostock sind ein angemessener Workload, überschneidungsfreie Lehrveranstaltungen, eine reibungslose Studien- und Prüfungsorganisation sowie geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote Themen, die Teil des Kernfragebogens der Studierendenbefragung sind und regelmäßig abgefragt werden. Nach den gewählten Modulgrößen, der Zuordnung der Pflichtmodule zu den Semestern und dem Abschluss jedes Moduls mit einer Prüfungsleistung kann die Prüfungsdichte als angemessen beurteilt werden. Die Studierbarkeit des Studiengangs ist gegeben.

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass jede denkbare Kombination an Wahlpflichtmodulen kollisionsfrei im individuellen Stundenplan realisierbar wird. Andererseits ist die Möglichkeit das eigene Profil maßgeschneidert entwickeln zu können für Studierende sehr attraktiv, auch was die Attraktivität des Studiengangs am Standort betrifft. Auch hier wird eine individuelle Studienplanung viel deutlicher in den Vordergrund treten als an anderen Standorten, wo die Zahl der wählbaren Wahlpflichtmodule seitens der Fächer beschränkt ist.

Die Studierbarkeit ist aufgrund verschiedener Maßnahmen sehr gut planbar und überschneidungsfrei möglich. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand wird als absolut plausibel gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Selbstbeschreibung des Studiengangs hebt die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dessen hervor. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird nach Angaben im Selbstbericht dadurch sichergestellt, dass Rostock in der Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ein sehr forschungsstarker Standort ist und im Wahlpflichtbereich besonders stark auf aktuelle Entwicklungen in der Forschung eingegangen wird. Die betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen folgen der Entwicklung des Fachs. Aktuelle Themen werden in den Lehrveranstaltungen aufgegriffen, wie z.B. die digitale Transformation. Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie ist grundsätzlich sehr aktuell und adäquat. Besonders

hervorzuheben ist die bewusste Implementierung der Nachhaltigkeit in der zeitgemäßen Ausbildung und damit die Sensibilisierung der Studierenden für diesen herausragenden Aspekt vor dem Hintergrund einer zu erwartenden Industrietransformation aus naturwissenschaftlich-technischer und aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht. Eine fachliche und didaktische Weiterentwicklung liegt in der Natur moderner Universitätsstudiengänge.

Es gelangen moderne Lehrformen zur Anwendung. Zur Weiterqualifizierung der Lehrenden auf dem Gebiet der Hochschuldidaktik gibt es ein umfangreiches Angebot, das die Lehrenden für die didaktische Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen nutzen können. Durch kleine Studierendenzahlen können die Studierenden zur fachlich-inhaltlichen Gestaltung und methodisch-didaktischen Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen Feedback geben, was in der Vergangenheit schon zur Verbesserung von Lehrveranstaltungen geführt hat. Die Lehrenden erhalten zu ihren Lehrveranstaltungen die Ergebnisse der Befragungen, um die Lehre verbessern zu können. Die Leitlinien für die Digitalisierung in Studium und Lehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sprechen für die Sorgfalt im Umgang modernen Lehr- und Lernmethoden. Auch auf Anpassungen an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen wird in der Selbstbeschreibung eingegangen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang an sich ist mit seiner interdisziplinären Ausprägung sehr aktuell und adäquat. Insbesondere die Schwerpunktsetzung der Nachhaltigkeit ist vor den aktuellen und in den nächsten Jahrzehnten als anzunehmenden Entwicklungen in der deutschen und europäischen Chemieindustrie absolut passend und aktuell. Die in dem Zusammenhang stehenden Fragestellungen der nächsten Dekaden werden adressiert und die Studierenden für diese Fragestellungen vorbereitet und ausgebildet. Daher ist die Einrichtung des Studiengangs sehr begrüßenswert.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs kann durch das in den Dokumenten beschriebenen sehr differenzierte Qualitätssicherungssystem gesichert werden. Die experimentelle Ausbildung durch Fortgeschrittenenpraktika ist implementiert, um so eine Anschlussfähigkeit interessierter Studierender für eine wissenschaftliche Qualifizierung (Promotion) in Chemie realistisch zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das kontinuierliches Monitoring von der Qualität und des Studienerfolgs des Studiengangs Master Wirtschaftschemie sowie die Ableitung von Maßnahmen und deren fortlaufende Überprüfung zur Sicherung des Studienerfolgs wird in der Selbstbeschreibung dargestellt. Weiterhin wird beschrieben, wie die Information über Ergebnisse und ergriffene Maßnahmen an die beteiligten Personen erfolgt.

Die Qualitätssicherung der Studiengänge der Universität Rostock ist in der Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Universität Rostock vom 12. Dezember 2022, im Befragungskonzept der Universität Rostock vom 22.02.2021 sowie im Monitoringkonzept der Universität Rostock vom 12. Dezember 2022 geregelt. Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät haben sich zusätzlich ein eigenes Qualitätssicherungskonzept gegeben. Regelmäßig werden an der Universität Rostock folgende Befragungen durchgeführt:

- Studieneingangsbefragung,
- Studierendenbefragung,
- Exmatrikulationsbefragung sowie
- Absolventenbefragung.

Die Ergebnisse der Befragungen werden für Panelauswertungen genutzt, um den gesamten Studienverlauf von der Studieneingangsphase bis zum Berufseinstieg abzudecken und dadurch ein durchgehendes Qualitätsmanagement über den gesamten Studienverlauf zu ermöglichen. Zusätzlich werden regelmäßig quantitative Daten bereitgestellt, die die Entwicklung der Studiengänge und des Studienangebots bezogen auf die strategischen Ziele und die Qualitätsziele abbilden.

Die Lehrveranstaltungsevaluation findet einmal pro Semester statt. Pro Studienjahr wird jedes Mitglied des Lehrkörpers mit einer ausgewählten Lehrveranstaltung evaluiert. In den Qualitätssicherungskonzepten der Fakultäten verpflichten sich die Lehrenden, die Evaluierungsergebnisse mit den betroffenen Studierenden zu besprechen und gegebenenfalls eigene Maßnahmen anzukündigen. Die Ergebnisse werden den einzelnen betroffenen Dozierenden zur Verbesserung der Lehre zur Verfügung gestellt. Die Studiendekane der MNF und WSF begleiten den Prozess.

Die Qualitätsentwicklung, die Zielerreichung und die Umsetzung der Maßnahmen werden jährlich durch das Rektorat analysiert. Die Grundlage dafür bilden Daten aus der Hochschulstatistik, die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sowie Berichte der universitären Organisationseinheiten. Aus der Analyse werden Konsequenzen abgeleitet, die in die Weiter- oder Neuentwicklung von Qualitätszielen und Maßnahmen einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Sicherstellung des Studienerfolgs ist durch verschiedene sehr wirksame Maßnahmen gegeben. Besonders positiv hervorzuheben sind die mindestens jährlichen Lehrveranstaltungsevaluationen, die auf Lehrpersonalebene durch einen Evaluationsbeauftragten koordiniert werden, verbunden mit der Rückmeldung und der Ableitung von Maßnahmen zur stetigen Verbesserung sowie die Ressourcen zur Studienfachberatung und Studiengangsbetreuung. In den Instituten für Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre wird ein effektives und entwicklungsorientiertes Qualitätsmanagement betrieben. Qualitätsrelevante Daten und Informationen werden regelmäßig erhoben und fließen sowohl auf zentraler Ebene als auch in den Fakultäten in übersichtlich aufbereiteter Form in strukturierte Regelkreise ein.

Die üblichen Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und -sicherung sind vor allem durch eine enge Einbindung der Studierenden (Evaluierungen, „Kummerkasten“) gewährleistet und können durch eine pragmatische, niederschwellige Wechselwirkung mit der Studiengangskoordination rasch und zielführend umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)

Sachstand

In der Selbstbeschreibung des Studiengangs werden die Umsetzung der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen im Rahmen der unterschiedlichen Konzepte, Einrichtungen und Initiativen der Universität Rostock beschrieben und wie dies auf der Ebene des Studiengangs Master Wirtschaftschemie sich auswirkt. Die Universität Rostock hat vielfältige Maßnahmen ergriffen, um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in allen Studiengängen zu ermöglichen. Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist in § 18 der Rahmenprüfungsordnung detailliert geregelt. Hier sind auch Regelungen für Studentinnen im Mutterschutz getroffen worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl für die Geschlechtergerechtigkeit und als auch für einen etwaigen Nachteilsausgleich sind an der Universität Rostock viele wirksame Maßnahmen getroffen und eingeführt worden, was sehr positiv und begrüßenswert ist. Die

Universität Rostock fühlt sich als aufgeschlossene, moderne Universität der Internationalität, der Toleranz und der Vielfalt verpflichtet und unternimmt auf allen Ebenen die Umsetzung einer Geschlechtergerechtigkeit. Sie trägt durch Nachteilsausgleiche den besonderen Anforderungen von behinderten oder chronisch kranken Studierenden Rechnung und unterstützt sie im Studienalltag. Es ist zu begrüßen, dass die Vereinbarkeit von Studium und Familie sowie die Barrierefreiheit und der Nachteilsausgleich im Befragungskonzept der Universität Rostock als Themen der Studierendenbefragung vorgegeben sind. Die Möglichkeit, die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit bei einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen um 10 Wochen zu verlängern, ist vor dem Hintergrund des Nachteilsausgleichs für behinderte und chronisch kranke Studierende zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sehr zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.4. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Es besteht eine enge Zusammenarbeit des Instituts für Chemie mit dem Leibniz-Institut für Katalyse (LIKAT) und dem Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW). Die Professor:innen und Dozent:innen der An-Institute bringen sich aktiv in die Lehrveranstaltungen und Betreuung von Abschlussarbeiten ein. Insbesondere ermöglichen sie Ergänzungen im Lehrangebot mit speziellen Vorlesungen im Wahlpflichtbereich, aber auch Unterstützung z. B. im Bereich der Nebenfachausbildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Selbstbeschreibung benennt mehrere Kooperationspartnerschaften im hochschulischen und nichthochschulischen Bereich und beschreibt die Details der Kooperationspartnerschaften näher. Sowohl nationale als auch internationale Kooperationen erweitern den Horizont der Studierenden beträchtlich und bereiten sie denkbar ideal auf ein modernes, zunehmend komplexer werdendes Berufsfeld vor. Die Kooperationspartnerschaften im nichthochschulischen Bereich bieten den Studierenden wertvolle Möglichkeiten sich über die Universität hinaus fortzubilden, Erfahrungen im nichthochschulischen Bereichen zu sammeln sowie professionelle Netzwerke aufbauen. Dies macht den Studiengang sehr attraktiv und stellt ein wichtiges Merkmal des Studiengangs dar. Es geht ebenfalls klar aus der Selbstbeschreibung hervor, dass die Hochschule die inhaltliche und formale Gestaltung die Kooperationen verantwortet und steuert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Es handelt sich um eine reine Konzeptakkreditierung ohne Vor-Ort-Begutachtung. Die Begutachtung fand in zwei Runden statt, nach einer ersten Begutachtung hatte das Fach die Gelegenheit die Dokumente zu überarbeiten. Anschließend fand eine zweite Begutachtung der überarbeiteten Dokumente statt. Das vorliegende Gutachten ist das Ergebnis der zweiten Begutachtung.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakklVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt. Bei der Neueinrichtung/wesentlichen Änderung von Studiengängen erfolgt eine Bewertung des Studiengangskonzeptes. Eine Vor-Ort-Begehung ist i.d.R. nicht vorgesehen, bei Bedarf kann jedoch eine Videokonferenz zur Klärung von Rückfragen durchgeführt werden. I.d.R. erfolgt die Begutachtung des Studiengangskonzeptes in zwei Schritten. Im ersten Verfahrensschritt wird die erste Konzeption des Studiengangs an die Kommission gegeben, welche im Sinne eines Peer-Review-Verfahrens Anregungen geben kann. Anschließend wird das Studiengangskonzept und die Studienordnung anhand der Anregungen überarbeitet und finalisiert. Zur zweiten Konzeptbegutachtung wird neben dem Studiengangskonzept inkl. Selbstbeschreibung der Fakultät auch die finale Studienordnung an die Kommission gegeben. Die Mitglieder der Kommission evaluieren das entsprechende Studiengangskonzept anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat

- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof. Dr. Thomas J. J. Müller, Chemie, Uni Düsseldorf
 - Prof. Dr. Birgit Friedl, Controlling, Uni Kiel
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Dr. Adam W. Franz (Südzucker AG, Mannheim)
- c) Studierende:r
 - Niels Henrik Eckert (TU Kaiserslautern, B.Ed. Chemie und Informatik)

4. Datenblatt

4.1. Daten zum Studiengang

Neueinrichtung, daher keine Daten verfügbar

4.2. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	24.10.2024
Zeitpunkt der Begutachtung:	Oktober 2024 bis Januar 2025
Erstakkreditiert:	Von 23.06.2025 bis 30.09.2029
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Keine, da Konzeptakkreditierung ohne Vor-Ort-Begutachtung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Keine, da Konzeptakkreditierung ohne Vor-Ort-Begutachtung

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)